

THÜR. LANDTAG POST
18.10.2023 10:00

26570/2023

AOK PLUS · 98523 Suhl

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2987
zu Drs. 7/7780

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für
Sachsen und Thüringen
Hauptverwaltung
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99097 Erfurt

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen
Pfortchenstr. 1, 99096 Erfurt

IKK classic
Landesvertragspolitik Mitte-Ost
Eislebener Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Galvanistr. 31, 60486 Frankfurt

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
(SVLFG)
Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel

Datum
17. Oktober 2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstes (ThürRettG) Änderungsanträge zur Drucksache 7/7780

hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Ministerialrat Stöffler,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses,

nachfolgend erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Thüringen zu den geplanten Änderungen im Thüringer Rettungsdienstgesetz. Die im Briefkopf benannten Kostenträger in Thüringen bedanken sich für die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme und haben sich entschlossen, diese bewährte Form der Anhörung bei Gesetzesvorhaben der Landesregierung zu nutzen. In Fragen des Rettungsdienstes sind die Krankenkassen gehalten, gemeinsam und einheitlich zu agieren. Somit können Sie bei der Bewertung der Stellungnahme der Kostenträger auf dieses Papier zurückgreifen.

Die Stellungnahme ist thematisch angeordnet und nimmt Bezug auf die übermittelten Änderungsanträge. Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme der Kostenträger vom 12. Juni 2023.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zentrale Leitstellen

Der Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP vom 6. September 2023 sieht eine Ergänzung des § 14 Abs. 2 ThürRettG für die Einrichtung einer Schnittstelle für eine auf einer digitalen Anwendung beruhenden Ersthelferalarmierung für mobile Endgeräte vor.

Der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11. September 2023 befugt die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Erprobung einer solchen Schnittstelle. Eine Verpflichtung ist nicht vorgesehen.

Den Begründungen beider Änderungsanträge können die Kostenträger grundsätzlich folgen. Mit einer verpflichtenden Vorbereitung einer entsprechenden Schnittstelle wären die im Rahmen der laufenden Strukturreform und Neuausstattung der Regionalleitstellen entsprechenden Voraussetzungen flächendeckend geschaffen, dennoch ist ein Verfahren zur Ersthelferalarmierung in Thüringen weder erprobt noch evaluiert.

Die Bedenken zum Datenschutz teilen die Kostenträger.

Gleichwohl sollte bei einer Aufnahme ins Landesgesetz klargestellt werden, dass und wo sich die Ersthelferalarmierung von den rettungsdienstlichen Aufgaben abgrenzt. Die Ersthelferalarmierung kann unseres Erachtens keine – regelhafte – Ergänzung des Rettungsdienstes in seinen Aufgaben sein und kann diesen nicht substituieren.

Die regionale Beteiligung von freiwilligen Ersthelfern wird in den Landkreisen und Städten unterschiedlich sein. Der Umfang und die Versorgung des Rettungsdienstes müssen vom Einsatz freiwilliger Ersthelfer unabhängig bleiben. Das Instrument der Ersthelferalarmierung gehört nicht zu den Pflichten des Rettungsdienstes.

Telenotärzte

Die Funktion eines Telenotarztes ist aus Sicht der Kostenträger keine eigenständige Leistung des ThürRettG sondern eine Ergänzung der notärztlichen Versorgung im boden- und luftgebundenen Rettungsdienst. Als Ergänzung der notärztlichen Sicherstellung soll die Aufgabenträgerschaft für die telenotärztliche Versorgung, so wie es der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/Drucksache 7/7780 als auch der Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP/Drucksache 7/7394 vorsehen, folgerichtig der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) obliegen.

Aus unserer Sicht ist eine Konzeption für den Telenotarzt-Einsatz, sowie die Festlegung von Qualifikationsanforderungen und Aufgaben an den Telenotarzt erforderlich. Dies gilt auch für eine landesweite personelle Bedarfsplanung.

Daher begrüßen die Kostenträger die Konkretisierung hinsichtlich der Definition zum Status der Telenotärzte sowie zum Umfang einer ergänzenden Integration in die bestehenden rettungsdienstlichen Strukturen, wie sie im Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP vom 14. September 2023 zu den §§ 3. und (neu) 7a ThürRettG vorgesehen sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir erneut hervorheben, dass die personelle Anzahl der Telenotärzte und die sächliche Ausstattung zu klären sind.

Die Vertreter der Kostenträger empfehlen dafür, dass der Landesbeirat Rettungswesen (als landesweit einziges paritätisch besetztes Gremium) entsprechende Empfehlungen für die telenotärztliche Versorgung für den Freistaat Thüringen abgibt. Die vom Landesbeirat empfohlene Vorhaltung ist im Landesrettungsdienstplan zu integrieren.

Somit wird eine Ergänzung von § 10 Abs. 2 ThürRettG notwendig.

Kosten für Qualifizierung des nichtärztlichen Rettungspersonals

Der Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP vom 15. September 2023 zum § 18 Abs. 3 ThürRettG sieht die Kostenübernahme der Führerscheinerweiterung auf eine Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1) für Notfallsanitäter durch die Kostenträger vor.

Die Begründung bezieht sich auf die „konstante Sicherstellung der Einsatzbereitschaft aller Rettungsmittel“.

Die Kostenträger finanzieren aktuell u. a. die personelle Besetzung der vorgehaltenen Rettungsmittel. Das bedeutet, dass die tariflichen Personalkosten, sowie die Fort- und Weiterbildungskosten des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals übernommen werden. Damit sind die Durchführenden im Rettungsdienst in der Lage die personelle Vorhaltung vollumfänglich, im gesetzlichen Umfang, sicherzustellen. Das in der rettungsdienstlichen Versorgung eingesetzte Personal unterscheidet sich durch seine Anforderungen und Qualifikationen. So sind die Notfallsanitäter Transportführende der Rettungstransportwagen und Fahrende der Notarztfahrzeuge. Die Rettungssanitäter sind im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1) Fahrende der Rettungstransportwagen und Krankenwagen.

Aufgrund dieser Unterscheidung der notwendigen Anforderungen an das Personal im Rettungsdienst, werden die Kosten der Führerscheinerweiterung auf eine Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1) für Rettungssanitäter im Rahmen der Qualifikation (Ausbildung) zum Rettungssanitäter von den Kostenträgern übernommen. Das entspricht dem Erforderlichen.

Über diese Finanzierung hinaus gehört die Führerscheinerweiterung für Lastkraftwagen (C1) für Notfallsanitäter nicht zu den von den Kostenträgern zu tragenden Kosten.

Der Rettungsdienst ist keine Gesundheitsleistung des Sozialgesetzbuches, jedoch eine Transportleistung im Rahmen der Daseinsvorsorge und zur Gefahrenabwehr und somit grundsätzlich Länderaufgabe. Leistungen des Rettungsdienstes werden in Thüringen über Benutzungsentgelte finanziert. Allem voran steht die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 1 ThürRettG).

Die Ausbildung von nichtärztlichem Rettungsdienstpersonal dient dazu, dass den Durchführenden geeignetes Personal zur Verfügung steht. Das heißt, die Rettungssanitäter, als Fahrende der Rettungstransportwagen bzw. Krankenkraftwagen, müssen die Führerscheinerweiterung für Lastkraftwagen im Rahmen ihrer Ausbildung erwerben, um im Rettungsdienst „geeignet“ eingesetzt zu werden. Für diese Personalgruppe fließen die Kosten der Führerscheinerweiterung in die Benutzungsentgelte ein. Fraglich wäre in diesem Zusammenhang, ob Ausbildungskosten für Notfallsanitäter oder Qualifizierungskosten für Rettungssanitäter, die nach ihrer Ausbildung dem Rettungsdienst in Thüringen nicht zur Verfügung stehen (z. B. wegen Umzugs, eines begonnenen Medizinstudiums usw.) überhaupt noch Kosten des Rettungsdienstes sind. Dies haben die Kostenträger jedoch nie vakant gestellt.

Immer dann, wenn die Mittel der Sozialversicherungssysteme verwendet werden, ist auf Wirtschaftlichkeit in der Gesetzgebung zu achten. Die Aufwendungen für das rettungsdienstliche Personal der rettungsdienstlichen Vorhaltung werden bereits jetzt im vorgegebenen Umfang, insbesondere durch die Kostenträger, sichergestellt. Die Führerscheinerweiterung für Lastkraftwagen wird für die Fahrer des Rettungstransportwagens bzw. Krankenkraftwagens über die Benutzungsentgelte finanziert.

Sofern der Wunsch nach – über das notwendige Maß hinausgehender – Absicherung besteht, dann ist dies nicht im Rahmen der Benutzungsentgelte durch die Kostenträger zu finanzieren, sondern im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Träger oder die Durchführenden selbst.

§ 34 ThürRettG - Übergangsbestimmung

Dazu haben die Kostenträger keine Anmerkungen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Geschäftsführer Gesundheitspartner